

1991

Ausgegeben zu Bonn am 23. April 1991

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 91	Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollpräferenzen 1991 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS)	630
27. 2. 91	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	643
20. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens	645
20. 3. 91	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen	646
20. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht sowie des Zusatzprotokolls hierzu	647
21. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	647
22. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute	648
22. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	648
22. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung	649
22. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	649
22. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	650
22. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	650
22. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativen Unterzeichnungsprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten (zu den Seerechts-Übereinkommen vom 29. April 1958) ...	651
26. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	651
26. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	652
26. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	653
26. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	653
28. 3. 91	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	654
3. 4. 91	Bekanntmachung über den Anwendungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	656
3. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 113 der Internationalen Arbeitsorganisation über die ärztliche Untersuchung der Fischer	657
4. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	657
4. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit	658
4. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros	658
4. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen	659
4. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene	659

**Vierunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(Zollpräferenzen 1991 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS)**

Vom 8. April 1991

Auf Grund des § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. März 1991 (BGBl. II S. 579), wird der Abschnitt „Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern – EGKS“ wie aus der Anlage ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Bonn, den 8. April 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern – EGKS

1. Vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 gilt für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren tarifliche Zollfreiheit
 - a) für die Waren der Nummern 2, 3, 5 und 6 des Anhangs A mit Ursprung in den in Spalte 4 bezeichneten Ländern im Rahmen der in Spalte 4 aufgeführten Zollkontingente (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten),
 - b) für die Waren der Nummern 1 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten – ausgenommen die in Spalte 4 des Anhangs A bezeichneten Länder sowie Jugoslawien und Rumänien – im Rahmen der in Spalte 5 aufgeführten Gemeinschafts-plafonds (nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte gemeinschaftliche Länderhöchstbeträge),
 - c) für die Waren der Nummern 7 bis 11 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten – ausgenommen Jugoslawien – jeweils bis zur Höhe eines Gemeinschafts-plafonds, der 102 v. H. des größten Höchstbetrages der für das Jahr 1980 eröffneten Zollpräferenzen entspricht.
2. Die tarifliche Zollfreiheit wird gewährt, wenn der Warenursprung nachgewiesen und das vorgeschriebene Ursprungszeugnis spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes vorgelegt wird.
3. Wird für eine Ware der Nummern 1 bis 11 des Anhangs A ein Gemeinschafts-plafond durch Einführen aus einem einzelnen Land oder Gebiet erreicht, so tritt die Zollfreiheit gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet vor dem 31. Dezember 1991 außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt mit der Wirkung, daß die regelmäßigen Zollsätze von dem in dieser Mitteilung genannten Tag an wieder angewendet werden.
4. Nummer 3 gilt nicht
 - a) für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, die im Anhang C aufgeführt sind,
 - b) für Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru.

Anhang A

Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplaftonds sind

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1991 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten) (in ECU) ¹⁾	Gemeinschaftsplaftond 1991 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
1 ³⁾	7207 11 19 7207 12 11 7207 12 19 7207 20 15 7207 20 31 7207 20 33	<p>Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT - - mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen - - - - anderes - - anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr - - mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen - - - - anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von - - - - - 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT - - mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen 		3 324 600
2 ²⁾ 3)	7208 11 00 7208 12 10 7208 12 91 7208 12 95 7208 12 98 7208 13 10 7208 13 91 7208 13 95 7208 13 98 7208 14 10 7208 14 91 7208 14 99 7208 21 10 7208 21 90 7208 22 10 7208 22 91 7208 22 95 7208 22 98 7208 23 10 7208 23 91 7208 23 95 7208 23 98 7208 24 10 7208 24 91 7208 24 99 7211 12 10 7211 19 10 7211 22 10 7211 29 10	<p>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Rollen (Coils), nur warmgewalzt mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt <p>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - - andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr - - - mit einer Breite von mehr als 500 mm 	je 809 363 für Waren mit Ursprung in Brasilien Republik Korea Venezuela	3 237 451

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1991 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten) (in ECU) ¹⁾	Gemeinschafts-plafond 1991 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
noch 2 ²⁾ 3)		-- andere -- -- mit einer Breite von mehr als 500 mm -- andere, nur warmgewalzt -- -- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr -- -- -- mit einer Breite von mehr als 500 mm -- -- andere		
3 ²⁾ 3)	7207 19 15 7207 20 55 7213 10 00 7213 31 00 7213 39 00 7213 41 00 7213 49 00 7214 20 00 7214 40 10 7214 40 91 7214 40 99 7214 50 10 7214 50 91 7214 50 99 7215 90 10 7228 80 90	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl -- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT -- -- anderes -- -- -- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt -- -- -- -- warm vorgewalzt oder stranggegossen -- -- -- -- -- anderes -- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr -- -- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt -- -- -- warm vorgewalzt oder stranggegossen -- -- -- -- anderes -- -- -- -- -- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl -- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen -- anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT -- anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden -- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden -- anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT -- anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl -- anderer -- -- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert Stabstahl und Profile, aus anderem legiertem Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl -- Hohlbohrerstäbe -- -- aus nichtlegiertem Stahl	je 501 623 für Waren mit Ursprung in Argentinien Brasilien Venezuela	2 006 493
4 ³⁾	7207 19 31 7207 20 71	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl -- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT -- -- anderes -- -- -- vorprofilierendes Halbzeug -- -- -- -- warm vorgewalzt oder stranggegossen -- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr -- -- vorprofilierendes Halbzeug -- -- -- warm vorgewalzt oder stranggegossen		1 908 900

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1991 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten) (in ECU) ¹⁾	Gemeinschafts-plafond 1991 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
noch 4 ³⁾	7216 10 00 7216 21 00 7216 22 00 7216 31 11 7216 31 19 7216 31 91 7216 31 99 7216 32 11 7216 32 19 7216 32 91 7216 32 99 7216 33 10 7216 33 90 7216 40 10 7216 40 90 7216 50 10 7216 50 90 7216 90 10 7301 10 00	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl – U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm – L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm – U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr – L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr – andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt – andere – – warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert Spundwunderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl – Spundwunderzeugnisse		
5 ²⁾ 3)	7208 32 10 7208 32 30 7208 32 51 7208 32 59 7208 32 91 7208 32 99 7208 33 10 7208 33 91 7208 33 99 7208 34 10 7208 34 90 7208 35 10 7208 35 90 7208 42 10 7208 42 30 7208 42 51 7208 42 59 7208 42 91 7208 42 99 7208 43 10 7208 43 91 7208 43 99 7208 44 10 7208 44 90 7208 45 10 7208 45 90 7208 90 10 7209 12 10 7209 12 90 7209 13 10 7209 13 90 7209 14 10 7209 14 90 7209 22 10 7209 22 90 7209 23 10 7209 23 90 7209 24 10 7209 24 91	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen – nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa – – andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm – – andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm – – andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm – – andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm – – andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt – – andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm – – andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm – – andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm – – andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm – andere – – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen – in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa – – mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm – – mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm – – mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	je 1 375 000 für Waren mit Ursprung in Argentinien Brasilien Republik Korea	6 276 000

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1991 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten) (in ECU) ¹⁾	Gemeinschafts-plafond 1991 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
noch 5 ²⁾ 3)	7209 24 99 7209 32 10 7209 32 90 7209 33 10 7209 33 90 7209 34 10 7209 34 90 7209 42 10 7209 42 90 7209 43 10 7209 43 90 7209 44 10 7209 44 90 7209 90 10 7210 11 10 7210 12 11 7210 12 19 7210 20 10 7210 31 10 7210 39 10 7210 41 10 7210 49 10 7210 50 10 7210 60 11 7210 60 19 7210 70 21 7210 70 29 7210 90 31 7210 90 33 7210 90 35 7210 90 39	<ul style="list-style-type: none"> - andere, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt - - mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm - - mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm - - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm - nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - - mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm - - mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm - - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm - andere, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt - - mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm - - mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm - - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm - andere - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten <p>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen</p> <ul style="list-style-type: none"> - verzinkt - - mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr - - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten - - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm - - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten - verbleit, einschließlich Ternblech oder -band - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig geschnitten - elektrolytisch verzinkt - - aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten - - andere - - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten - anders verzinkt - - gewellt - - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten - - andere - - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten - mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid überzogen - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten - mit Aluminium überzogen - - nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten 		

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1991 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten) (in ECU) ¹⁾	Gemeinschafts-plafond 1991 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
noch 5 ²⁾ 3)	<p>7211 30 10 7211 41 10 7211 49 10 7211 90 11</p> <p>7212 10 10 7212 10 91 7212 21 11 7212 29 11 7212 30 11 7212 40 10 7212 40 91 7212 50 31 7212 50 51 7212 60 11</p>	<p>– mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen</p> <p>– – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</p> <p>– andere</p> <p>– – andere</p> <p>– – – nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</p> <p>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen</p> <p>– nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa</p> <p>– – mit einer Breite von mehr als 500 mm</p> <p>– andere, nur kaltgewalzt</p> <p>– – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT</p> <p>– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm</p> <p>– – andere</p> <p>– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm</p> <p>– andere</p> <p>– – mit einer Breite von mehr als 500 mm</p> <p>– – – nur oberflächenbearbeitet</p> <p>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen</p> <p>– verzinkt</p> <p>– – Weißblech und -band, nur oberflächenbearbeitet</p> <p>– – andere</p> <p>– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm</p> <p>– – – – nur oberflächenbearbeitet</p> <p>– elektrolytisch verzinkt</p> <p>– – aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa</p> <p>– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm</p> <p>– – – – nur oberflächenbearbeitet</p> <p>– – andere</p> <p>– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm</p> <p>– – – – nur oberflächenbearbeitet</p> <p>– anders verzinkt</p> <p>– – mit einer Breite von mehr als 500 mm</p> <p>– – – nur oberflächenbearbeitet</p> <p>– mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen</p> <p>– – Weißblech und -band, nur lackiert</p> <p>– – andere</p> <p>– – – mit einer Breite von mehr als 500 mm</p> <p>– – – – nur oberflächenbearbeitet</p> <p>– anders überzogen</p> <p>– – mit einer Breite von mehr als 500 mm</p> <p>– – – verbleit</p> <p>– – – – nur oberflächenbearbeitet</p>		

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1991 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten) (in ECU) ¹⁾	Gemeinschafts-plafond 1991 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
noch 5 ²⁾)		- - - andere - - - - nur oberflächenbearbeitet - plattiert - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - - - nur oberflächenbearbeitet		
6 ³⁾	7207 11 11 7207 19 11 7207 20 11 7207 20 17 7207 20 51 7207 20 57 7213 20 00 7213 50 10 7213 50 90 7214 30 00 7214 60 00 7218 90 11 7218 90 13 7218 90 15 7218 90 19 7218 90 50 7219 11 10 7219 11 90 7219 12 10 7219 12 90 7219 13 10 7219 13 90 7219 14 10 7219 14 90 7219 21 11 7219 21 19 7219 21 90 7219 22 10 7219 22 90 7219 23 10 7219 23 90	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl - mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT - - mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen - - - - Automatenstahl - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr - - mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen - - - - Automatenstahl - - - - anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von - - - - - 0,6 GHT oder mehr - - mit rundem oder vieleckigem Querschnitt - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen - - - - Automatenstahl - - - - anderes - - - - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl - aus Automatenstahl - anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden - aus Automatenstahl - anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nichtrostendem Stahl - andere - - mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr - nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) - nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils) - nur kaltgewalzt - - mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm - - mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm - - mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm - andere - - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	1 391 025 für Waren mit Ursprung in Brasilien Republik Korea	5 891 400

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1991 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten) (in ECU)¹)	Gemeinschafts- plafond 1991 je Land oder Gebiet (in ECU)¹)
1	2	3	4	5
noch 6³)	7219 24 10 7219 24 90 7219 33 10 7219 33 90 7219 34 10 7219 34 90 7219 35 10 7219 35 90 7219 90 11 7219 90 19			
	7220 11 00 7220 12 00 7220 20 10 7220 90 11 7220 90 31	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm - nur warmgewalzt - nur kaltgewalzt - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - andere - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - - - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger - - - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert - - - - warmgewalzt, nur plattiert		
	7221 00 10 7221 00 90	Walzdraht aus nichtrostendem Stahl		
	7222 10 11 7222 10 19 7222 10 51 7222 10 59 7222 10 99 7222 30 10 7222 40 11 7222 40 19 7222 40 30	Anderer Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl - Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt - anderer Stabstahl - - warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert - Profile - - nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt - - andere - - - warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert		
	7224 90 01 7224 90 09 7224 90 15 7224 90 30	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, Halbzeug aus anderem legiertem Stahl - andere - - mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen - - andere - - - warm vorgewalzt oder stranggegossen		
	7225 10 10 7225 10 91 7225 10 99 7225 20 10 7225 20 30 7225 30 00 7225 40 10 7225 40 30 7225 40 50 7225 40 70 7225 40 90 7225 50 10 7225 50 90 7225 90 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr - aus Silicium-Elektrostahl - aus Schnellarbeitsstahl - - nur warmgewalzt - - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten - andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) - andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils) - andere - - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten		

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1991 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten) (in ECU) ¹⁾	Gemeinschafts-plafond 1991 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
noch 6 ²⁾	<p>7226 10 10 7226 10 30 7226 20 10 7226 20 31 7226 20 51 7226 20 71 7226 91 10 7226 91 90 7226 92 10 7226 99 11 7226 99 31</p> <p>7227</p> <p>7228 10 10 7228 10 30 7228 20 11 7228 20 19 7228 20 30 7228 30 10 7228 30 30 7228 30 80 7228 60 10 7228 70 10 7228 70 31 7228 80 10</p>	<p>Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Silicium-Elektrostahl - - nur warmgewalzt - - andere - - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - aus Schnellarbeitsstahl - - nur warmgewalzt - - nur kaltgewalzt - - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - - andere - - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - - - - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert - - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger - - - - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert - - - - - warmgewalzt, nur plattiert - andere - - nur warmgewalzt - - nur kaltgewalzt - - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - - andere - - - mit einer Breite von mehr als 500 mm - - - - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert - - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger - - - - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert - - - - - warmgewalzt, nur plattiert - - andere - - - warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert - Hohlbohrerstäbe - - aus legiertem Stahl <p>Walzdraht aus anderem legiertem Stahl</p> <p>Stabstahl und Profile, aus anderem legiertem Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl - - nur warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt - - anderer - - - warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert - Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl - - nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt - - anderer - - - warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert - anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt - - anderer Stabstahl - - warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert - Profile - - nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder warmstranggepreßt 		

Lfd. Nr.	Codenummer	Warenbezeichnung	Zollkontingent 1991 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten) (in ECU) ¹⁾	Gemeinschaftsplatfond 1991 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
noch 7 ³⁾ 4)		<ul style="list-style-type: none"> - plattiert - - mit einer Breite von 500 mm oder weniger - - - nur oberflächenbearbeitet - - - - warmgewalzt, nur plattiert 		
9 ³⁾	7209 11 00 7209 21 00 7209 31 00 7209 41 00	<p>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm oder einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr - andere, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt - - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr - nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa - - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr - andere, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt - - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr 		
10 ³⁾	7219 31 10 7219 31 90 7219 32 10 7219 32 90	<p>Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur kaltgewalzt - - mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr - - - mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr - - - mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT - - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm - - - mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr - - - mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT 		
11 ³⁾ 4)	7302 10 31 7302 10 39 7302 10 90 7302 20 00 7302 40 10 7302 90 10	<p>Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schienen - - andere - - - neu - - - - mit einem Gewicht von 20 kg oder mehr je Meter - - - - mit einem Gewicht von weniger als 20 kg je Meter - - - gebraucht - Bahnschwellen - Laschen und Unterlagsplatten - - gewalzt - andere - - Leitschienen 		

1) 1 ECU (Europäische Währungseinheit) = 2,06684 DM.

2) Für Waren mit Ursprung in China wird die Zollpräferenz nicht gewährt.

3) Für Waren mit Ursprung in der Republik Korea wird die Gewährung der Zollpräferenz ausgesetzt.

4) Für Waren mit Ursprung in Rumänien wird die Zollpräferenz nicht gewährt.

Anhang B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden¹⁾

I. Unabhängige Länder

048 Jugoslawien	373 Mauritius	612 Irak
066 Rumänien	375 Komoren ²⁾	616 Iran
204 Marokko	378 Sambia	628 Jordanien
208 Algerien	382 Simbabwe	632 Saudi-Arabien
212 Tunesien	386 Malawi ²⁾	636 Kuwait
216 Libyen	391 Botsuana ²⁾	640 Bahrain
220 Ägypten	393 Swasiland	644 Katar
224 Sudan ²⁾	395 Lesotho ²⁾	647 Vereinigte Arabische Emirate
228 Mauretanien ²⁾	412 Mexiko	649 Oman
232 Mali ²⁾	416 Guatemala	653 Jemen ²⁾
236 Burkina Faso ²⁾	421 Belize	660 Afghanistan ²⁾
240 Niger ²⁾	424 Honduras	662 Pakistan
244 Tschad ²⁾	428 El Salvador	664 Indien
247 Republik Kap Verde ²⁾	432 Nicaragua	666 Bangladesch ²⁾
248 Senegal	436 Costa Rica	667 Malediven ²⁾
252 Gambia ²⁾	442 Panama	669 Sri Lanka
257 Guinea-Bissau ²⁾	448 Kuba	672 Nepal ²⁾
260 Guinea ²⁾	449 St. Christopher und Nevis	675 Bhutan ²⁾
264 Sierra Leone ²⁾	452 Haiti ²⁾	676 Birma (Myanmar) ²⁾
268 Liberia	453 Bahamas	680 Thailand
272 Elfenbeinküste	456 Dominikanische Republik	684 Laos ²⁾
276 Ghana	459 Antigua und Barbuda	690 Vietnam
280 Togo ²⁾	460 Dominica	696 Kambodscha
284 Benin ²⁾	464 Jamaika	700 Indonesien
288 Nigeria	465 St. Lucia	701 Malaysia
302 Kamerun	467 St. Vincent	703 Brunei Darussalam
306 Zentralafrikanische Republik ²⁾	469 Barbados	706 Singapur
310 Äquatorialguinea ²⁾	472 Trinidad und Tobago	708 Philippinen
311 São Tomé und Príncipe ²⁾	473 Grenada	716 Mongolei
314 Gabun	480 Kolumbien	720 China
318 Kongo	484 Venezuela	728 Südkorea
322 Zaire	488 Guyana	801 Papua-Neuguinea
324 Ruanda ²⁾	492 Surinam	803 Nauru
328 Burundi ²⁾	500 Ecuador	806 Salomonen
330 Angola	504 Peru	807 Tuvalu ²⁾
334 Äthiopien ²⁾	508 Brasilien	808 Föderierte Staaten von Mikronesien
338 Dschibuti ²⁾	512 Chile	808 Republik der Marshall-Inseln
342 Somalia ²⁾	516 Bolivien	808 Republik Palau
346 Kenia	520 Paraguay	812 Kiribati ²⁾
350 Uganda ²⁾	524 Uruguay	815 Fidschi
352 Tansania ²⁾	528 Argentinien	816 Wanuatu
355 Seychellen und zugehörige Gebiete	600 Zypern	817 Tonga ²⁾
366 Mosambik ²⁾	604 Libanon	819 Westsamoa ²⁾
370 Madagaskar	608 Syrien	

II. Länder und Gebiete,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

044 Gibraltar	529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
329 St. Helena und zugehörige Gebiete	740 Hongkong
357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean	743 Macau
377 Mayotte	802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
406 Grönland	808 Amerikanisch-Ozeanien
408 St. Pierre und Miquelon	809 Neukaledonien und dazugehörige Gebiete
413 Bermuda	811 Wallis und Futuna
446 Anguilla	813 Pitcairn-Inseln
454 Turks- und Caicosinseln	814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln)
457 Amerikanische Jungferinseln	822 Französisch-Polynesien
461 Britische Jungferinseln und Montserrat	890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)
463 Kaimaninseln	
474 Aruba	
478 Niederländische Antillen	

¹⁾ Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung [EWG] Nr. 3639/86 – ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986 S. 46).

²⁾ Dieses Land ist ebenfalls in Anhang C aufgeführt.

Anhang C

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

224 Sudan	350 Uganda
228 Mauretanien	352 Tansania
232 Mali	366 Mosambik
236 Burkina Faso	375 Komoren
240 Niger	386 Malawi
244 Tschad	391 Botsuana
247 Republik Kap Verde	395 Lesotho
252 Gambia	452 Haiti
257 Guinea-Bissau	653 Jemen
260 Guinea	660 Afghanistan
264 Sierra Leone	666 Bangladesch
280 Togo	667 Malediven
284 Benin	672 Nepal
306 Zentralafrikanische Republik	675 Bhutan
310 Äquatorialguinea	676 Birma (Myanmar)
311 São Tomé und Príncipe	684 Laos
324 Ruanda	807 Tuvalu
328 Burundi	812 Kiribati
334 Äthiopien	817 Tonga
338 Dschibuti	819 Westsamoa
342 Somalia	

**Bekanntmachung
des deutsch-mosambikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. Februar 1991

Das in Maputo am 4. Februar 1991 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 4. Februar 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Februar 1991

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mosambik
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Signalanlagen Maputo – Machava)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mosambik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mosambik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mosambik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das SADCC-Vorhaben „Signalanlagen Maputo – Machava“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 7,0 Mio. DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mosambik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung, Durchführung und Betreuung des SADCC-Vorhabens „Signalanlagen Maputo – Machava“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Sollte es aufgrund der Projektprüfung oder im gegenseitigen Einvernehmen aus sonstigen Gründen nicht zu einer Förderung für das genannte oder andere Vorhaben der SADCC in der

Republik Mosambik kommen, stehen diese Mittel für Maßnahmen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik unter Anrechnung auf zukünftige Zusagen der Finanziellen Zusammenarbeit zur Verfügung. Ein Betrag gleicher Höhe kann dann für SADCC-Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten zugesagt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mosambik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mosambik überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maputo am 4. Februar 1991 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wort-
laut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans Peter Reppnik
Klaus Zillikens

Für die Regierung der Republik Mosambik
Veloso

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Auslieferungsübereinkommens**

Vom 20. März 1991

I.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 3 für

Portugal am 25. April 1990

in Kraft getreten.

Im Zusammenhang mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Portugal der Generalsekretärin des Europarats folgende Erklärung und die nachstehenden Vorbehalte notifiziert:

(Übersetzung)

“... ”

Le terme «ressortissants» au sens de la présente Convention concerne tous les citoyens portugais, indépendamment du moyen d'acquisition de la nationalité.

Article 1*:

Le Portugal n'accordera pas l'extradition de personnes:

- a. qui doivent être jugées par un tribunal d'exception ou accomplir une peine décrétée par un tribunal de cette nature;
- b. lorsque l'on prouve qu'elles seront soumises à un procès qui n'offre pas de garanties juridiques d'une procédure pénale qui respecte les conditions reconnues au niveau international comme indispensables à la sauvegarde des droits de l'homme, ou qui accompliront la peine dans des conditions inhumaines;
- c. lorsqu'elles seront réclamées pour une infraction à laquelle correspondra une peine ou une mesure de sûreté de caractère perpétuel.

Article 2:

Le Portugal n'accordera l'extradition que pour un crime punissable d'une peine privative de liberté supérieure à une année.

Article 6, n° 1:

Le Portugal n'accordera pas l'extradition de ressortissants portugais.

Article 11:

Il n'y a pas lieu à extradition au Portugal pour des crimes auxquels correspondra la peine capitale selon la loi de l'Etat requérant.

Article 21:

Le Portugal n'autorise le transit à travers le territoire national qu'aux personnes se trouvant dans des conditions selon lesquelles leur extradition peut être accordée.

...”

“... ”

Der Ausdruck „Staatsangehörige“ im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet alle portugiesischen Bürger, unabhängig davon, auf welche Weise sie die Staatsangehörigkeit erworben haben.

Artikel 1:

Portugal wird die Auslieferung von Personen nicht bewilligen,

- a) die von einem Ausnahmegesicht abgeurteilt werden oder eine von einem solchen Gericht verhängte Strafe verbüßen sollen;
- b) denen nachweislich ein Verfahren bevorsteht, das nicht die rechtlichen Garantien eines Strafverfahrens bietet, das die international als für die Wahrung der Menschenrechte unerlässlich anerkannten Voraussetzungen erfüllt, oder die ihre Strafe unter unmenschlichen Bedingungen verbüßen werden;
- c) deren Auslieferung wegen einer strafbaren Handlung begehrt wird, der eine lebenslängliche Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung entspricht.

Artikel 2:

Portugal wird die Auslieferung nur wegen eines Verbrechens bewilligen, das mit einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr bedroht ist.

Artikel 6 Absatz 1:

Portugal wird die Auslieferung portugiesischer Staatsangehöriger nicht bewilligen.

Artikel 11:

In Portugal findet keine Auslieferung wegen Verbrechen statt, denen nach dem Recht des ersuchenden Staates die Todesstrafe entspricht.

Artikel 21:

Portugal bewilligt die Durchlieferung durch sein Staatsgebiet nur für Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Auslieferung erfüllt sind.

...”

II.

Unter Bezugnahme auf die Vorbehalte Portugals hat Deutschland mit Schreiben vom 4. Februar 1991, das bei der Generalsekretärin des Europarats am 5. Februar 1991 registriert worden ist, folgendes notifiziert:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hält den von Portugal zu Artikel 1 des Übereinkommens eingelegten Vorbehalt (unter Buchstabe c) nur dann mit Sinn und Zweck des Übereinkommens vereinbar, wenn er sich nicht schlechthin gegen die Auslieferung in Fällen richtet, in denen lebenslange Freiheitsstrafe verhängt oder Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann. Sie versteht den Vorbehalt dahingehend, daß die Auslieferung nur dann nicht bewilligt wird, wenn der zu lebenslangem Freiheitsentzug Verurteilte nach dem Recht des ersuchenden Staates keine Möglichkeit hat, nach Verbüßung eines bestimmten Teils der Strafe bzw. Maßregel eine gerichtliche Prüfung der Aussetzung des Restes zur Bewährung herbeizuführen.“

III.

Mit dem Tag des Inkrafttretens des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 für Portugal ist nach dessen Artikel 28 Abs. 1 der Vertrag vom 15. Juni 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Portugal über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1967 II S. 2345) hinsichtlich der Artikel 1 bis 28 und Artikel 49 bis 54, soweit sie ausschließlich für die Auslieferung Bedeutung haben, außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. März 1968 (BGBl. II S. 169), vom 15. April 1986 (BGB. II S. 631) und vom 25. Januar 1988 (BGBl. II S. 155).

Bonn, den 20. März 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
zu dem Haager Übereinkommen
über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht
auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen**

Vom 20. März 1991

Unter Bezugnahme auf seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde gemachten Vorbehalt nach Artikel 13 Abs. 3 des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (BGBl. 1971 II S. 217) hat Österreich dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande am 8. Juni 1990 die Rücknahme dieses Vorbehalts notifiziert; nach Artikel 23 Abs. 4 des Übereinkommens ist diese Rücknahme am 7. August 1990 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. April 1975 (BGBl. II S. 699) und vom 6. September 1988 (BGBl. II S. 860).

Bonn, den 20. März 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
sowie des Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 20. März 1991

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Finnland am 5. Oktober 1990

in Kraft getreten; es wird ferner für folgende Staaten in Kraft treten:

Bulgarien am 1. Mai 1991

Sowjetunion am 13. Mai 1991.

II.

Das Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1987 II S. 58) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für

Finnland am 5. Oktober 1990

in Kraft getreten; es wird ferner für

Bulgarien am 1. Mai 1991

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Januar 1990 (BGBl. II S. 67).

Bonn, den 20. März 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit**

Vom 21. März 1991

Das Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1957 II S. 1321) ist nach seinem Artikel 79 Abs. 3 für die

Tschechoslowakei am 11. Januar 1991

hinsichtlich der Teile II, III, V, VII bis X

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Januar 1989 (BGBl. II S. 82).

Bonn, den 21. März 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 73
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute**

Vom 22. März 1991

Das Übereinkommen Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1946 über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute (BGBl. 1976 II S. 1225) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für

Malta am 18. November 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juni 1987 (BGBl. II S. 357).

Bonn, den 22. März 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes**

Vom 22. März 1991

Das Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für

Ruanda am 8. November 1989
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Januar 1985 (BGBl. II S. 382).

Bonn, den 22. März 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung**

Vom 22. März 1991

Das Übereinkommen Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (BGBl. 1954 II S. 448) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Finnland am 23. November 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Februar 1986 (BGBl. II S. 498)

Bonn, den 22. März 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes
und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen**

Vom 22. März 1991

Das Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Ruanda am 8. November 1989
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Januar 1985 (BGBl. II S. 387)

Bonn, den 22. März 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte
für gleichwertige Arbeit**

Vom 22. März 1991

Das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Simbabwe	am	14. Dezember 1990
Uruguay	am	16. November 1990

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Januar 1989 (BGBl. II S. 82).

Bonn, den 22. März 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Abschaffung der Zwangsarbeit**

Vom 22. März 1991

Das Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für

Bolivien	am	11. Juni 1991
----------	----	---------------

in Kraft treten.

Das Übereinkommen ist am 10. Januar 1990 von Malaysia gekündigt worden; es ist daher nach seinem Artikel 5 Abs. 1 für

Malaysia	am	10. Januar 1991
----------	----	-----------------

außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. Dezember 1967 (BGBl. II S. 2610) und vom 25. Januar 1985 (BGBl. II S. 382).

Bonn, den 22. März 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativen Unterzeichnungsprotokolls
über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten
(zu den Seerechts-Übereinkommen vom 29. April 1958)**

Vom 22. März 1991

Das auf der in Genf im Jahre 1958 abgehaltenen Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen geschlossene Fakultative Unterzeichnungsprotokoll vom 29. April 1958 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten (BGBl. 1972 II S. 1089, 1102) ist nach seinem Artikel V für

Ungarn am 8. Dezember 1989
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Januar 1982 (BGBl. II S. 119).

Bonn, den 22. März 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen**

Vom 26. März 1991

Das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Kongo am 24. Dezember 1989.
Kongo hat seine Beitrittsurkunde am 24. November 1989 in London hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. März 1990 (BGBl. II S. 195).

Bonn, den 26. März 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952
zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Vom 26. März 1991**

Das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1956 II S. 1879) ist nach seinem Artikel 6 für

Spanien

am 27. November 1990

in Kraft getreten. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Spanien den folgenden Vorbehalt gemacht und die nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«Réserve

L'Espagne, conformément à l'article 64 de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés Fondamentales, dans le but d'éviter toute incertitude concernant l'application de l'article 1 du Protocole, formule une Réserve, à la lumière de l'article 33 de la Constitution espagnole, qui établit ce qui suit:

- 1. Le droit à la propriété privée et à l'héritage est reconnu.
- 2. La fonction sociale de ces droits délimitera leur contenu, conformément aux lois.
- 3. Nul ne pourra être privé de ses biens et de ses droits, sauf pour une cause justifiée d'utilité publique ou d'intérêt social contre l'indemnité correspondante et conformément aux dispositions de la loi.

Déclaration

L'Espagne, conformément à l'article 5 du Protocole Additionnel, réitère les déclarations formulées concernant les articles 25 et 46 de la Convention européenne des Droits de l'Homme, et par conséquent reconnaît la compétence de la Commission européenne des Droits de l'Homme et la juridiction de la Cour européenne des Droits de l'Homme, pour les demandes formées pour des faits postérieurs à la date de dépôt de l'instrument de ratification du Protocole Additionnel et en particulier, concernant les procédures d'expropriation entamées dans le cadre interne postérieurement à cette date.»

„Vorbehalt

Um jede Unsicherheit bezüglich der Anwendung des Artikels 1 des Protokolls auszuschließen, macht Spanien nach Artikel 64 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten einen Vorbehalt aufgrund des Artikels 33 der spanischen Verfassung, der folgendes besagt:

- 1. Das Recht auf Privateigentum und das Erbrecht werden anerkannt.
- 2. Die gesellschaftliche Funktion dieser Rechte grenzt ihren Inhalt nach Maßgabe der Gesetze ab.
- 3. Niemand darf seines Vermögens und seiner Rechte enteignet werden, es sei denn, aus gerechtfertigten Gründen des öffentlichen Nutzens oder des Interesses der Allgemeinheit gegen eine entsprechende Entschädigung und nach Maßgabe der Gesetze.

Erklärung

Nach Artikel 5 des Zusatzprotokolls bekräftigt Spanien die früheren Erklärungen zu den Artikeln 25 und 46 der Europäischen Menschenrechtskonvention und erkennt folglich die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte und die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für Gesuche betreffend Tatsachen an, die nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Zusatzprotokoll eingetreten sind, insbesondere für Gesuche im Zusammenhang mit Enteignungsmaßnahmen, die im innerstaatlichen Rahmen nach diesem Tag eingeleitet wurden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juli 1990 (BGBl. II S. 806).

Bonn, den 26. März 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 26. März 1991

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belize	am 6. Februar 1991
Fidschi	am 21. Februar 1991
Rumänien	am 16. August 1990
Tschechoslowakei	am 15. Februar 1991
Venezuela	am 30. Januar 1991

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. August 1990 (BGBl. II S. 809).

Bonn, den 26. März 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf**

Vom 26. März 1991

Das Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Jemen, Demokratischer*)	am 3. Januar 1990
Uruguay	am 16. November 1990

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1969 (BGBl. II S. 2286) und vom 3. Januar 1989 (BGBl. II S. 83).

Bonn, den 26. März 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

*) Die Jemenitische Arabische Republik ist bereits seit dem 22. August 1970 Vertragspartei dieses Übereinkommens. Nach dem Zusammenschluß der Jemenitischen Arabischen Republik mit der Demokratischen Volksrepublik Jemen (Demokratischer Jemen) am 22. Mai 1990 zur Republik Jemen wird mit Wirkung vom 22. Mai 1990 als Vertragspartei allein die Republik Jemen geführt.

**Bekanntmachung
des deutsch-indischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 28. März 1991

Das in New Delhi am 28. Februar 1991 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Indien über
Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8

am 28. Februar 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. März 1991

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Technische Zusammenarbeit
zur Förderung des Projekts „Exportförderung“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indien

sind unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 6. Juni/
30. Juni 1988 sowie in Ausführung des Abkommens vom 31. De-
zember 1971 zwischen beiden Regierungen über Technische
Zusammenarbeit, geändert durch die Vereinbarung vom
8. Februar/1. März 1979, wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regie-
rung der Republik Indien arbeiten im Rahmen eines Programms
zur Förderung des Handels mit integrierter Produktentwicklung
und Markterschließung zusammen, um die Ausfuhr bestimmter
Erzeugnisse aus Indien zu fördern.

Artikel 2

Leistungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für
das Vorhaben:

(1) Sie

- a) entsendet eine Fachkraft für Exportförderung zur Koordination
des Programms für die Dauer von 36 Fachkräftemonaten
(FM);

- b) entsendet im Fall der Verlängerung des Programms den
Nachfolger des jetzigen Koordinators zum Zweck der Einar-
beitung sechs Monate vor Ende der jetzigen Projektphase;
- c) entsendet Kurzeitfachkräfte verschiedener Fachgebiete im
Umfang von bis zu 200 FM in die Republik Indien, um die
ausgewählten indischen Firmen bei Produktentwicklung und
Marketingaktivitäten zu unterstützen;
- d) setzt eine Fachkraft für Exportförderung zur Steuerung des
Programms in Deutschland ein;
- e) setzt lokale Fachkräfte im Umfang von bis zu 20 FM in der
Republik Indien ein;
- f) setzt bis zu acht Ortskräfte und verschiedene Hilfskräfte im
Koordinationsbüro Delhi ein;
- g) setzt zur Evaluierung des Vorhabens Fachkräfte im Umfang
von bis zu 5 FM ein;
- h) liefert ein Projektfahrzeug, Ausbildungsmaterial und andere
Ausrüstungsgüter, auch für das Koordinationsbüro.

(2) Sie übernimmt die Kosten für

- a) die Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Fami-
lienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die
Kosten tragen;
- b) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außer-
halb der Republik Indien;

c) Transport und Versicherung des in Absatz 1 Buchstabe h genannten Materials bis zum Standort des Vorhabens; hiervon ausgenommen sind die in Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten Abgaben und Lagergebühren.

(3) Sie ist bereit, bis zu drei indische Fachkräfte auf noch festzulegenden Gebieten der Exportförderung fortzubilden, die nach ihrer Rückkehr in Institutionen der Exportförderung eingesetzt werden.

Artikel 3

Leistungen der Regierung der Republik Indien für das Vorhaben:

(1) Sie unterstützt das Exportförderungsprogramm durch einen Beitrag in Höhe von 1,5 Mio. Rupien zur Deckung der laufenden Kosten des Vorhabens.

(2) Sie

- a) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in Indien beschafftes Material;
- b) befreit die privaten Fahrzeuge und die Haushaltsgegenstände der entsandten Koordinatoren von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, daß die Gegenstände unverzüglich entzollt werden;
- c) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Artikel 4

Die entsandten Fachkräfte haben die Aufgabe, den Einsatz der Kurzzeitfachkräfte in Abstimmung mit dem Handelsministerium der Republik Indien bzw. den von diesem beauftragten Stellen zu koordinieren.

Artikel 5

Das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorhaben gelieferte Material geht bei seinem Eintreffen in

Indien in das Eigentum der Republik Indien über; das Material steht dem Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

Artikel 6

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt mit der Durchführung ihrer Leistungen die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn.

(2) Die Regierung der Republik Indien beauftragt mit der Durchführung des Vorhabens das Ministry of Commerce der Republik Indien in New Delhi.

(3) Das Ministry of Commerce und die GTZ entscheiden gemeinsam über das Konzept, die Durchführung und die Steuerung des Exportförderungsprogramms. Dies schließt die Auswahl der zu fördernden Produktgruppen ein. Das Ministry of Commerce benennt für jedes Teilprojekt (Produktgruppe) eine landesweit zuständige Stelle in Indien.

Artikel 7

Soweit nach diesem Abkommen oder nach dem Abkommen vom 31. Dezember 1971 über Technische Zusammenarbeit, geändert durch die Vereinbarung vom 8. Februar/1. März 1979, die Regierung der Republik Indien zur Erbringung oder zur Finanzierung von Leistungen verpflichtet ist, kann sie diese Verpflichtung auf die Regierung eines indischen Unionsstaates oder auf den Projektträger übertragen. Von einer Übertragung bleibt die Verpflichtung der Regierung der Republik Indien gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unberührt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Es bleibt so lange in Kraft, bis beide Regierungen ihre in diesem Abkommen genannten Leistungen erfüllt haben. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich vor, ihre Beiträge zu einzelnen Programmen oder zum Vorhaben insgesamt vorläufig einzustellen, wenn Teile des Vorhabens oder das Vorhaben selbst durch ausbleibende oder nicht ausreichende Beiträge der Partnerbehörde gefährdet sind.

Geschehen zu New Delhi am 28. Februar 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher, Hindi- und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ursula Seiler Albring

Carl-Dieter Spranger

Für die Regierung der Republik Indien

Yashwant Sinha

**Bekanntmachung
über den Anwendungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 3. April 1991

I.

Nach Maßgabe entsprechender Notifikationen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen wendet Polen die Bestimmungen des am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812; 1988 II S. 979) auf folgende weitere Sonderorganisationen an:

1. mit Wirkung vom 11. Juni 1990 auf:
 - Internationaler Währungsfonds (Anlage V)
 - Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Anlage VI)
2. mit Wirkung vom 1. November 1990 auf:
 - Internationale Finanz-Corporation (Anlage XIII)

II.

Unter Bezugnahme auf seine bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde im Jahre 1967 gemachten Vorbehalte zu den §§ 24 und 32 des Abkommens hat Ungarn am 8. Dezember 1989 die Rücknahme dieser Vorbehalte notifiziert.

Unter Bezugnahme auf seine bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde im Jahre 1970 gemachten Vorbehalte zu den §§ 24 und 32 des Abkommens hat die Mongolei am 19. Juli 1990 die Rücknahme dieser Vorbehalte notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. Oktober 1967 (BGBl. II S. 2470), vom 17. März 1972 (BGBl. II S. 297), vom 11. Juli 1973 (BGBl. II S. 1033) und vom 21. Juni 1989 (BGBl. II S. 559).

Bonn, den 3. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 113
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die ärztliche Untersuchung der Fischer**

Vom 3. April 1991

Das Übereinkommen Nr. 113 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1959 über die ärztliche Untersuchung der Fischer (BGBl. 1976 II S. 1232) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für die

Niederlande am 15. Dezember 1989

(für das Königreich in Europa und Aruba)

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. November 1981 (BGBl. II S. 1014).

Bonn, den 3. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Beschäftigungspolitik**

Vom 4. April 1991

Das Übereinkommen Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1964 über die Beschäftigungspolitik (BGBl. 1971 II S. 57) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Guatemala am 14. September 1989

Jemen, Demokratischer *) am 30. Januar 1990.

Es wird ferner für

Island am 22. Juni 1991

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juli 1987 (BGBl. II S. 393).

Bonn, den 4. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

*) Nach dem Zusammenschluß der Jemenitischen Arabischen Republik mit der Demokratischen Volksrepublik Jemen (Demokratischer Jemen) am 22. Mai 1990 zur Republik Jemen wird mit Wirkung vom 22. Mai 1990 als Vertragspartei allein die Republik Jemen geführt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern
in der Sozialen Sicherheit**

Vom 4. April 1991

Das Übereinkommen Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1962 über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1970 II S. 802) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für

Ruanda am 21. September 1990
mit Übernahme der Verpflichtungen nach Artikel 2
Abs. 1 Buchstaben d, e, f und g

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. II S. 1030).

Bonn, den 4. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 120
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros**

Vom 4. April 1991

Das Übereinkommen Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros (BGBl. 1973 II S. 1255) ist nach seinem Artikel 21 Abs. 3 für die

Tschechoslowakei am 11. Januar 1991
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Februar 1988 (BGBl. II S. 229).

Bonn, den 4. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 126
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen**

Vom 4. April 1991

Das Übereinkommen Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1966 über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen (BGBl. 1974 II S. 881) wird nach seinem Artikel 20 Abs. 3 für

Griechenland am 19. Juni 1991
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1988 (BGBl. 1989 II S. 14).

Bonn, den 4. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 128
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Leistungen bei Invalidität und Alter
und an Hinterbliebene**

Vom 4. April 1991

Das Übereinkommen Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1967 über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene (BGBl. 1970 II S. 813) ist nach seinem Artikel 48 Abs. 3 für die

Tschechoslowakei am 11. Januar 1991
nach Artikel 2 Abs. 2 mit Übernahme der Verpflichtungen aus dem Teil III
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. II S. 555).

Bonn, den 4. April 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38206-0, Telefax: (0228) 38206-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzeilstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1990 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 482. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1991, ist im Bundesanzeiger Nr. 70 vom 13. April 1991 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 55 vom 20. März 1991 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.